

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZstV

Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



LESEN SIE IN DIESER AUSGABE:

UMSATZSTEUER

Senkung der Mehrwertsteuer:

Diese Maßnahmen sollten Nonprofit-Organisationen jetzt umsetzen!39

Vermittlung von Tieren aus dem Ausland – Welcher Steuersatz?.....41

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

Geisterspiele – Erlaubnis der BaFin notwendig?.....42

Coronavirus: Gutscheine für ausgefallene Veranstaltungen42

Mustersatzung: Ist der Wortlaut verbindlich?43

STIFTUNGSRECHT

Umwandlung eines Vereins in eine Stiftung.....44

VEREINSRECHT

Ehrenamt digitalisiert! Hessisches Förderprogramm zur Modernisierung nutzen.....45

NONPROFITRECHT BASICS

Verschmelzung von Vereinen und Verbänden.....46

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



make a difference.

UMSATZSTEUER

Senkung der Mehrwertsteuer: Diese Maßnahmen sollten Nonprofit-Organisationen jetzt umsetzen!

Der Koalitionsausschuss hat am 03.06.2020 ein neues Konjunkturpaket beschlossen, das gezielte Maßnahmen im Umfang von insgesamt 130 Milliarden Euro zur Unterstützung und Stabilisierung der Wirtschaft in Deutschland ankündigt.

Um Unternehmer zu unterstützen und Investitionsanreize zu setzen, beinhaltet das Konjunkturpaket unter anderem folgende steuerliche Maßnahmen:

- Die Mehrwertsteuer wird befristet vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 gesenkt. Der reguläre Steuersatz sinkt dabei von 19% auf 16%, der reduzierte Steuersatz von 7% auf 5%. Dies kommt Privatpersonen zugute. Aber auch Unternehmen und gemeinnützige Körperschaften, die die Vorsteuer nicht ziehen können, profitieren hiervon.
- Unternehmen erhalten für die Steuerjahre 2020 und 2021 befristet verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten für bewegliche Wirtschaftsgüter wie beispielsweise Maschinen. Durch diese sogenannte degressive Abschreibung werden Investitionsanreize gesetzt.
- Die Möglichkeit, Verluste steuerlich mit Gewinnen des Vorjahres zu verrechnen, wird ausgeweitet. Der steuerliche Verlustrücktrag wird für 2020 und 2021 auf maximal 5 Millionen Euro (bzw. 10 Millionen Euro bei Zusammenveranlagung) erweitert. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, den Rücktrag schon in der Steuererklärung für 2019 nutzbar zu machen.
- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des Folgemonats verschoben. Das verschafft Unternehmen zusätzliche Liquidität.
- Das Körperschaftsteuerrecht wird modernisiert und ermöglicht u.a. nun Personengesellschaften die Option zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft. Das verbessert die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen.

Verkürztes Entschuldungsverfahren

Die Coronapandemie kann dazu führen, dass viele Unternehmen und NPOs unverschuldet in finanzielle Schieflage geraten. Mit den zahlreichen Unterstützungsmaßnahmen möchte die Bundesregierung helfen, Insolvenzen zu vermeiden. Wo dies trotz aller Anstrengungen nicht möglich ist, soll ein schneller Neustart nach einer Insolvenz erleichtert werden. Deshalb soll das Entschuldungsverfahren für natürliche Personen auf drei Jahre verkürzt werden. Im Bereich der Unternehmensinsolvenzen soll ein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren eingeführt werden.

Das Konjunkturpaket ist bisher noch kein verabschiedetes Gesetz und deshalb nur eine Ankündigung des Koalitionsausschusses der Bundesregierung.

Neue Mehrwertsteuersätze ab 01.07.2020

Derzeit bereitet das Bundesfinanzministerium Verlautbarungen zur Erleichterung der praktischen Umsetzung der Mehrwertsteuersenkung als „Rolle rückwärts“ zum letzten BMF-Schreiben über die Mehrwertsteuererhöhung von

16% auf 19% vom 11.08.2006 (IV A 5 – S 7210 – 23/06) vor. Erwartet werden Vereinfachungsregeln für die Praxis.

Die Telefone der Finanzämter in Deutschland laufen unserer Erfahrung nach derzeit heiß. Dort ist man allerdings ratlos, wie die praktische Umsetzung ausgestaltet wird und hält sich noch zurück mit Informationen, was jetzt noch im Juni 2020 zu beachten ist. Kommt das angekündigte Gesetz zur Mehrwertsteuersenkung noch wie geplant im Juni 2020, so gelten die neuen Steuersätze von ermäßigt 5% bzw. regulär 16% ab dem 01.07.2020.

Diese Sofortmaßnahmen sollten NPOs treffen

Mehrwertsteuer bei Anzahlungen

Wenn Sie Anzahlungen bis 30.06.2020 erhalten, gilt der bisherige Steuersatz von 19%. Bis zum 30.06.2020 müssen Teilleistungen zu 19% unter Anrechnung der geleisteten Anzahlungen Ihrer Kunden abgerechnet werden. Bei endgültiger Lieferung oder Ausführung der Leistung muss unmittelbar eine Schlussrechnung erstellt werden. Der Steuersatz von 16% bzw. 5% kommt für die Teilleistung zur Anwendung, die nach dem 30.06.2020, aber vor dem 31.12.2020 erbracht wird.

Analog dem BMF-Schreiben vom 11.08.2006 wird erwartet, dass aus Vereinfachungsgründen bei Teilentgelten die nicht länger geschuldete Umsatzsteuer (3%-Punkte) für den Voranmeldungszeitraum vergütet werden kann, in dem das restliche Entgelt eingenommen wird. Erhält der Unternehmer den restlichen Betrag zwischen Juli und Dezember 2020 in mehreren Teilbeträgen, kann er die Umsatzsteuer, soweit sie noch auf vor dem 30.06.2020 vereinnahmte Teilentgelte entfällt, für den Voranmeldungszeitraum berechnen und entrichten, in dem der letzte Teilbetrag vereinnahmt wird.

Umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage

Durch diese Maßnahme sinkt im vorgenannten Zeitraum die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage für alle Entgelte im Wirtschaftsverkehr. Entscheidend ist, wann die Lieferung des Gegenstands oder die Dienstleistung bewirkt wird. Die Entstehung der Umsatzsteuer hängt in allen Fällen von der Verwirklichung eines bestimmten tatsächlichen Vorgangs (Ausführung der Leistung) ab. Unternehmer können die Entstehung der auf den Umsatz entfallenden Umsatzsteuer nicht dadurch vermeiden, dass dem Leistungsempfänger keine Rechnung ausgestellt wird (BFH vom 07.07.1983, VR 197/81).

Alle Lieferungen und Dienstleistungen bis 30.06.2020 abrechnen!

„Mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums“ entsteht die Umsatzsteuer i.H.v. 19% für 2020 letztmalig am

30.06.2020. Unternehmen und NPOs sind daher verpflichtet, alle bereits ausgeführten Lieferungen und alle bereits erbrachten Dienstleistungen bis zum 30.06.2020 abzurechnen. Vereinbarungen über Rückvergütungen („Umsatzboni“) an Ihre Kunden sind deshalb, soweit sie bis zum 30.06.2020 entstanden sind, bis dahin abzurechnen, gegebenenfalls unter Hochrechnung des Halbjahresergebnisses zur Bestimmung der Höhe der Rückvergütung.

Teilbare Leistungen abrechnen

Dienstleistungen gelten als erbracht, wenn eine teilbare Leistung vereinbart und erbracht wurde – diese müssen bis Ende Juni 2020 abgerechnet werden.

Werklieferungen bis 30.06.2020 abrechnen!

Werklieferungen mit Abnahmezeitpunkt im Juni 2020 sind noch in diesem Monat abzurechnen.

Mehrwertsteuer bei Lieferungen

Für Lieferungen ist der Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht maßgeblich, z.B. bei der Versendung ist die Rechnung zu diesem Zeitpunkt auszustellen, unabhängig von Incoterms. Nebenleistungen teilen das Schicksal der Hauptleistung. Wenn für Nebenleistungen ein anderer Abrechnungszeitraum als für die Hauptleistung vereinbart ist, gilt für die Nebenleistung nach dem BMF-Schreiben aus 2006 der Steuersatz im Zeitpunkt der Auslieferung der jeweiligen Hauptleistung.

Es dürfte analog dem BMF-Schreiben vom 11.08.2006 erlaubt werden, in vor dem 30.06.2020 ausgestellten Rechnungen – über bis 30.06.2020 vereinnahmte Teilergebnisse für Zeiträume vom 01.07. bis 31.12.2020 ausgeführte Leistungen – die Umsatzsteuer bereits mit 16% auszuweisen.

Brutto-Preisvereinbarung

Unterbleibt bei einer Brutto-Preisvereinbarung – z.B. weil die Senkung der Mehrwertsteuersätze nicht bei Vertragsabschluss eingeplant war – eine ausdrückliche Berücksichtigung der Umsatzsteuer, so bleibt es endgültig bei diesem vereinbarten Bruttopreis, auch wenn die Umsatzsteuerpflicht sich erst nachträglich ergibt oder wenn die Beteiligten nicht einvernehmlich eine Anpassung durchführen. Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur nachträglichen Vertragsanpassung, z.B. durch Erhöhung oder Senkung um die auf den vereinbarten Betrag entfallende Umsatzsteuer (BGH vom 11.05.2001, V ZR 492/99, und BFH vom 14.12.1977, VIII ZR 34/76).

Der leistende Unternehmer trägt das Risiko und die Chance, dass sein Preis durch die gesetzlich vorgesehene Aufteilung in Entgelt (netto) und Umsatzsteuer durch Herausrechnung des Umsatzsteueranteils geschmälert oder erhöht wird, wenn der Empfänger zur Erlangung des Vorsteueranspruchs die Rechnungsstellung mit Steuerausweis geltend macht.

Preisklauseln und Dauerrechnungen anpassen!

Verträge mit umsatzsteuerlich relevanten Preisklauseln müssen angepasst werden. Für Dauerschuldverhältnisse, die üblicherweise nicht einzeln abgerechnet werden, bspw. umsatzsteuerpflichtige Miete bzw. Leasing, muss zum

01.07.2020 eine auf den neuen Steuersatz aktualisierte Dauerrechnung ausgestellt werden.

Handlungsbedarf besteht bei Verträgen über Dauerleistungen, die als Rechnung anzusehen sind: Es wird erwartet, dass das Bundesfinanzministerium ausdrücklich darauf hinweisen wird, dass diese Verträge an den neuen zeitlich befristeten Steuersatz von 16% angepasst werden müssen.

Ausgleich von Mehr- oder Minderbelastungen

§ 29 UStG enthält eine zivilrechtliche Regelung zum Ausgleich von Mehr- oder Minderbelastungen, die aufgrund von Änderungen des Umsatzsteuergesetzes eintreten. Die Norm kommt nur zur Anwendung, wenn die Vertragsparteien den vereinbarten Preis mit „altem“ Umsatzsteuersatz nach dem 29.02.2020 für eine nach dem 01.07.2020 erbrachte Lieferung oder Leistung vereinbart haben.

Das gilt dann nicht, wenn Leistungen nach Honorar- oder Gebührenordnungen abgerechnet werden, die, wie z.B. die Steuerberatervergütungsverordnung, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz oder die Kostenordnung, vorsehen, dass der Leistende (Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar) Anspruch auf Ersatz der für seine Tätigkeit fälligen Umsatzsteuer hat. Dies bedeutet, dass der Leistungsempfänger die jeweils gesetzlich entstehende Umsatzsteuer schuldet, er kann sich nicht auf § 29 UStG berufen.

Der Unternehmer kann einen angemessenen Ausgleich für die umsatzsteuerliche Mehrbelastung verlangen (§ 29 Abs. 2 UStG), vorausgesetzt,

- die Leistung beruht auf einem Vertrag, der vor dem 30.06.2020 geschlossen worden ist;
- die Vertragspartner dürfen nichts anderes vereinbart haben, z.B., dass Ausgleichsansprüche im Falle einer Anhebung oder Senkung des Steuersatzes ausgeschlossen sind.

Rechnungseingänge auf 19% prüfen

Ab dem 01.07.2020 bis voraussichtlich zum 31.12.2020 dürfen Ihnen andere Unternehmer (Ihre Lieferanten) nicht den „alten“ Steuersatz von 19% in Rechnung stellen. Der Vorsteuerabzug für die absolute Differenz von 3% zum gültigen Steuersatz von 16% ist ausgeschlossen. Deshalb empfehlen wir Ihnen, Ihre Rechnungseingänge akribisch daraufhin zu prüfen, damit sie nicht auf diesen Mehrkosten sitzen bleiben. Allerdings gilt hier, dass eine Berichtungsmöglichkeit durch Ihre Lieferanten besteht.

Einige Steuerberater verkünden derzeit große Erwartungen, dass eine Nichtbeanstandungsregel vom Finanzministerium so aussehen könnte, dass ein zu hoher Vorsteuerabzug von 19% nach dem 30.06.2020 nicht problematisiert werden soll, wenn der leistende Unternehmer die (dann ungültige) 19%ige Umsatzsteuer auch tatsächlich abgeführt hat. Praktisch kann das niemand genau wissen oder recherchieren, weshalb wir empfehlen, auf eine Rechnungskorrektur zu bestehen. Im Übrigen sind die Finanzgerichte nicht an BMF-Schreiben gebunden. Formaljuristisch ist im Einzelfall kein Verlass auf eine solche Vereinfachungsregelung vor Gericht erstreitbar.

Umtausch und Änderungen der Bemessungsgrundlage

Tritt nach dem 30.06.2020 eine Minderung oder Erhöhung der Bemessungsgrundlage für einen vor dem 01.07.2020 ausgeführten steuerpflichtigen Umsatz ein (z.B. durch Skonto, Rabatt, einen sonstigen Preisnachlass oder durch Nachberechnung), wird der Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat, höchstwahrscheinlich den dafür geschuldeten Steuerbetrag zu berichtigen haben (§ 17 Abs. 1 Satz 1 UStG). Dabei ist sowohl im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (Solleinnahmen) als auch nach vereinnahmten Entgelten (Isteinnahmen) der Steuersatz von 19% anzuwenden. Das Gleiche gilt für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs.

Besonderheiten gelten insbesondere bei der Gewährung von Gutscheinen, Pfandbeiträgen und Jahresboni. Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht; an ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem 01.07.2020 gelieferter Gegenstand nach diesem Stichtag umgetauscht, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstands der ab 01.07.2020 geltende Steuersatz von 16% anzuwenden.

Mehrwertsteuer auf Gutscheine

Einzweck- oder Mehrzweckgutscheine werden unterschiedlich behandelt:

- Bei Mehrzweckgutscheinen kommt es darauf an, wann die Leistung erbracht wird, für die der Gutschein eingelöst wird.
- Bis zum 30.06.2020 ausgegebene Einzweckgutscheine profitieren nicht von der Mehrwertsteuersenkung.

Kassensysteme umstellen!

Unternehmer sollten ihre EDV- und Kassensysteme befristet auf die vorgenannten Änderungen umstellen.

Lohnabrechnungen anpassen!

Sachbezüge (private Firmenwagenutzung) und unentgeltliche Wertabgaben (private Telefonnutzung) unterliegen ab dem 01.07.2020 ebenfalls der Mehrwertsteuersenkung. Die Lohnabrechnung ist deshalb zwingend anzupassen.

Wir beraten zur Umsatzsteuer: Mit der Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes auf 16% bis Jahresende wird nun auch anwaltliche Beratung günstiger – NPOs ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug sparen damit bares Geld. Nutzen Sie die Krise daher als Chance, Ihre Organisation genau jetzt zukunftsfähig zu machen. Unsere Steuerexperten stehen Ihnen gerne für eine individuelle Beratung zum Umgang mit der Umsatzsteuersenkung zur Verfügung.

Vermittlung von Tieren aus dem Ausland – Welcher Steuersatz?

Vermittelt ein gemeinnütziger Tierschutzverein herrenlose Tiere aus dem Ausland nach Deutschland gegen eine Gebühr, unterliegt dieser Vorgang der Umsatzsteuer. Fraglich ist jedoch, welcher Steuersatz (7%

oder 19%) anzuwenden ist. 7%, meint das Finanzgericht (FG) Nürnberg in seiner Entscheidung vom 21.01.2020.

Verein vermittelte Tiere gegen Gebühr nach Deutschland

Ein gemeinnütziger Tierschutzverein vermittelte herrenlose Tiere aus dem EU-Ausland nach Deutschland. Die Vermittlung von in Not geratenen Tieren war ausdrücklich als einer von mehreren Satzungszwecken vorgesehen. Um die Kosten für die Vermittlung zu decken, erhob der Verein eine Schutzgebühr i.H.v. durchschnittlich 300 Euro. Der Verein behandelte die Schutzgebühren als Umsätze aus einem Zweckbetrieb und unterwarf sie dem ermäßigten Steuersatz von 7%.

Finanzamt: Vermittlung unterliegt allgemeinem Steuersatz von 19%

Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass es sich bei den Schutzgebühren um Umsätze eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes handele, die mit 19% zu besteuern seien. Zum einen sei die Vermittlung von Tieren nur einer von mehreren Zwecken des Vereins, was nach der Rechtsprechung des FG Baden-Württemberg gegen einen Zweckbetrieb spreche. Das FG Baden-Württemberg hatte in seinem Beschluss vom 18.04.2011 nämlich festgestellt, dass der allgemeine Steuersatz von 19% anzuwenden sei, wenn die Vermittlung von Tieren nur einer von mehreren satzungsmäßigen Zwecken sei. Die Vermittlung von Tieren begründe dann keinen Zweckbetrieb, da die Vermittlung nicht das einzige Mittel sei, um die Satzungszwecke zu erreichen. Zum anderen trete der Verein in Konkurrenz zu ähnlichen Vereinen und gewerblichen Züchtern.

FG Nürnberg: Vermittlung unterliegt ermäßigten Steuersatz von 7%

Gegen diese Beurteilung des Finanzamts reichte der Tierschutzverein Klage ein, die vor dem FG Nürnberg Erfolg hatte. Nach Ansicht des Gerichts waren die Schutzgebühren mit dem ermäßigten Steuersatz von 7% zu besteuern. Ein Zweckbetrieb liege hier vor, da die Satzung u.a. die Vermittlung von Tieren ausdrücklich als Satzungszweck vorsehe, der Verein diesen Zweck nur durch die tatsächliche Vermittlung von Tieren verwirklichen könne und die Schutzgebühren lediglich der Kostendeckung dienten, so das Gericht.

Anders als das FG Baden-Württemberg hielt es das FG Nürnberg für unerheblich, dass die Vermittlung von Tieren nur einer von mehreren Satzungszwecken war. Nach Auffassung des Finanzgerichts trat der Verein auch nicht in unzulässiger Art und Weise in Wettbewerb mit anderen Vereinen und gewerblichen Züchtern.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des FG Nürnbergs mit Blick auf die Regelung des §65 AO für richtig. Die Vorschrift, die die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs beschreibt, stört sich nicht daran, ob eine NPO eine oder mehrere Satzungszwecke verfolgt. Sie fragt in ihrer Nr. 2 lediglich, ob der in Rede stehende Zweck nur durch den konkreten Geschäftsbetrieb erreicht werden kann. Dies war u.E.

vorliegend der Fall: Der Zweck der Vermittlung von Tieren war denkbare nur durch eine Vermittlung von Tieren erreichbar.

Da das FG Nürnberg und das FG Baden-Württemberg allerdings unterschiedliche Meinungen vertreten, wird der Bundesfinanzhof die Möglichkeit erhalten, im Revisionsverfahren abschließend zu entscheiden.

HINWEIS: Bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofes gehen wir davon aus, dass die Finanzverwaltung in Be-

triebsprüfungen weiterhin die Ansicht des FG Baden-Württemberg vertreten wird, wonach eine Tierversmittlung kein Zweckbetrieb ist, wenn die Tierversmittlung nur einer von mehreren Zwecken der NPO ist. Betroffene Organisationen sollten daher vor allem auf eine sorgfältige Satzungsgestaltung achten.



FG Nürnberg, Urteil v. 21.01.2020 – 2 K 114/19

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

Geisterspiele – Erlaubnis der BaFin notwendig?

Aufgrund der Coronakrise wurden deutschlandweit Spendeninitiativen ins Leben gerufen, um Unternehmen oder Organisationen finanziell zu unterstützen. Viele Sportvereine bieten seitdem zum Beispiel sog. Geisterspiele an, die über Online-Spendenportale abgewickelt werden. Je nach Ausgestaltung kann das Spendenportal jedoch eine Zahlungsdienstleistung darstellen, die erlaubnispflichtig ist. Liegt diese Erlaubnis nicht vor, droht Ärger mit der BaFin.

Was ist ein Geisterspiel?

Bei einem Geisterspiel werden wie bei einem richtigen Spiel Tickets und Verpflegung wie Bier oder Bratwurst verkauft – jedoch lediglich virtuell. Es findet also weder ein richtiges Spiel statt noch erhält man richtige Verpflegung. Solche Spendenaktionen helfen Sportvereinen, ausbleibende Einnahmen aufgrund fehlender Zuschauer zu kompensieren.

Abwicklung über Online-Spendenportale

Häufig werden diese Spendenaktionen über Online-Spendenportale abgewickelt. Viele Vereine verfügen nämlich nicht über das nötige technische Equipment und die Expertise, um diese Aktionen selbst abzuwickeln. Daher nutzen sie Online-Spendenportale, die die Spenden über Kreditkarte, PayPal & Co. von den Zuschauern vereinnahmen und nach Abzug einer Gebühr zur Kostendeckung an die Sportvereine weiterleiten.

Droht Ärger mit der BaFin?

Was vielfach übersehen wird: Das Modell der Spendenportale kann eine Zahlungsdienstleistung darstellen, die der Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bedarf. Fehlt es an einer solchen Erlaubnis, kann die BaFin hohe Bußgelder von bis zu 10 Mio. Euro verhängen. Im schlimmsten Fall droht sogar eine Haftstrafe für die Verantwortlichen.

Möglichst keine Zweckbindung der Spende

Um dieses Risiko zu vermeiden, sollte das Geschäftsmodell des Spendenportals so ausgestaltet sein, dass kein Zahlungsdienst vorliegt. Das ist z.B. der Fall, wenn das Spendenportalunternehmen selbst entscheiden darf, an wen es die erhaltenen Spenden weiterleitet. Sobald dem Spender ein Anspruch eingeräumt wird, dass die Spende an einen bestimmten Verein geht, wird hingegen häufig eine Zahlungsdienstleistung vorliegen.

Keine Zahlungsdienstleistung

Keine Zahlungsdienstleistung liegt auch dann vor, wenn das Spendenportalunternehmen nicht gewerbsmäßig tätig ist und keinen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Bei großen Online-Spendenportalen kommt diese Ausnahme jedoch in der Regel nicht zum Tragen.

HINWEIS: Gelegentlich droht NPOs also Ärger von gänzlich unbekannter Stelle. Um Streit mit der Bankaufsicht BaFin zu vermeiden, sollten sich NPOs das Spendenportal, mit dem sie zusammenarbeiten möchten, zunächst genauer ansehen und dafür einen im Bankaufsichtsrecht versierten Berater kontaktieren.

Coronavirus: Gutscheine für ausgefallene Veranstaltungen

Seit dem 20. Mai können Veranstalter von Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstigen Freizeitveranstaltungen statt Geld Gutscheine als Erstattung für Veranstaltungen ausgeben, die aufgrund von Corona ausgefallen sind. Dabei sollten sie jedoch steuerliche Folgen beachten.

Gutscheine gegen Liquiditätsengpässe

Der Coronakrise sind in den letzten Wochen zahlreiche Veranstaltungen zum Opfer gefallen. Durch die fehlenden Einnahmen und hohe Rückforderungen der Kunden geraten viele Veranstalter in Liquiditätsengpässe. Um massenhafte Insolvenzen von Veranstaltern, Vereinen und Kulturbetrieben zu verhindern, hat der Gesetzgeber daher eine Gutscheinregelung eingeführt: Seit dem 20.05.2020 können die Veranstalter statt Geld nun auch Gutscheine in Höhe des Ticketpreises als Erstattung an ihre Kunden ausgeben.

Der Gutschein kann dann für eine Nachholveranstaltung oder eine alternative Veranstaltung eingelöst werden. Eine Beschränkung seitens des Veranstalters, wonach der Kunde den Gutschein lediglich für die Nachholveranstaltung einlösen darf, ist unzulässig. Der Kunde soll frei entscheiden können, für welche Veranstaltungen er den Gutschein einlöst. Löst der Kunde den Gutschein bis zum 31.12.2021 nicht ein, muss der Veranstalter auf Verlangen des Kunden den vollen Wert des Gutscheins in Geld erstatten.

Liquiditätsvorteile durch Umsatzsteuererstattung möglich

Umsatzsteuerlich gilt dabei Folgendes: Beahlt ein Kunde ein Ticket für eine Veranstaltung, fällt darauf Umsatzsteuer an, die der Veranstalter vom Kunden erhält und an das Finanzamt abführt. Kann der Veranstalter nun seine eigene Leistung, z.B. die Durchführung der Sportveranstaltung oder des Konzertes, nicht erfüllen, kann er die Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückverlangen. Hierfür muss er dem Kunden den Ticketpreis zurückerstatten. Die Erstattung an den Kunden kann nun allerdings auch mithilfe eines Gutscheins erfolgen. Das ist auch steuerlich vorteilhaft: Der Veranstalter behält nämlich nicht nur das Geld des Kunden, sondern erhält zusätzlich die bereits gezahlte Umsatzsteuer zurück.

Fraglich ist jedoch, ob bei der Ausgabe der Gutscheine aufgrund des neuen Gesetzes erneut Umsatzsteuer anfällt, was den Liquiditätsvorteil für den Veranstalter schmälern würde.

Einzweck-Gutscheine oder Mehrzweck-Gutscheine?

Bei sog. Einzweck-Gutscheinen entsteht eine Umsatzsteuer bereits bei Ausgabe des Gutscheins. Der Veranstalter erhält dann also keine zusätzliche Liquidität in Form einer Umsatzsteuererstattung, auch wenn die spätere Einlösung des Gutscheins nicht erneut besteuert wird. Ein Einzweck-Gutschein ist ein Gutschein, bei dem bereits im Zeitpunkt der Ausgabe alle Informationen, die für die Umsatzsteuer relevant sind, vorliegen. Konkret geht es um den Ort der Leistung sowie die Höhe der Umsatzsteuer.

Bei sog. Mehrzweck-Gutscheinen entsteht dagegen keine Umsatzsteuer bei Ausgabe des Gutscheins, was dem Veranstalter den gewünschten Liquiditätsvorteil bringt, da er die bereits gezahlte Umsatzsteuer auf den ursprünglichen Ticketverkauf vom Finanzamt zurückfordern kann. Die Umsatzsteuer fällt erst wieder an, wenn der Kunde den Gutschein später einlöst. Bis dahin verbleiben jedoch der Ticketpreis sowie die erstattete Umsatzsteuer beim Veranstalter. Umsatzsteuerlich empfiehlt sich daher die Ausgabe von Mehrzweck-Gutscheinen. Die Besonderheit eines Mehrzweck-Gutscheins besteht darin, dass bei ihm im Zeitpunkt der Ausgabe der Ort der Leistung und/oder die Höhe der Umsatzsteuer noch nicht feststehen.

Böse Überraschung nach Corona vermeiden

Um in der nächsten Betriebsprüfung nach Ende der Coronakrise eine böse Überraschung zu vermeiden, sollte der Veranstalter allerdings Folgendes mit Blick auf die Bilanzierung und Folgebewertung der Gutscheine beachten:

1. Bilanzierung einer Verbindlichkeit in Höhe des Ticketpreises

Bei Ausgabe des Gutscheins muss der Veranstalter eine Verbindlichkeit in Höhe des Ticketpreises bilanzieren, da der Kunde aufgrund des Gutscheins einen Anspruch gegen den Veranstalter hat.

2. Schätzung des zu erwartenden Einlösungsbetrags

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen hingegen keine Verbindlichkeiten angesetzt werden, wenn die Kunden die Gutscheine mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr einlösen werden. Daher ist durch Schätzung der zu erwartende Einlösungsbetrag zu ermitteln. Liegt dieser unter der bilanzierten Verbindlichkeit für die Gutscheine, ist die Verbindlichkeit nach unten anzupassen.

3. Jährliche Schätzung bis 2023

Da die Gutscheine nach der gesetzlichen Regelverjährung erst nach drei Jahren ab Ende des Jahres, in denen sie ausgestellt wurden, ungültig werden, müssen Veranstalter für 2020, 2021, 2022 und 2023 jährlich eine entsprechende Schätzung vornehmen. Es bleibt abzuwarten, welche Schätzmethoden hierfür überhaupt geeignet sind und welche davon die Finanzverwaltung anerkennen wird. Streit mit der Betriebsprüfung bezüglich der richtigen Schätzmethode ist für den Zeitraum 2020 - 2023 so bereits vorprogrammiert.

HINWEIS: Die Gutscheinelösung wird den einen oder anderen Veranstalter vor der Insolvenz schützen. Die Gutscheine sollten allerdings als Mehrzweck-Gutscheine ausgestellt werden, um einen zusätzlichen Liquiditätsvorteil zu erlangen. Gefahr droht bei Betriebsprüfungen nach Corona: Veranstalter sollten daher in Vorbereitung auf die nächste Betriebsprüfung ihren Steuerberater mit der Durchführung einer Betriebsprüfungssimulation beauftragen, um mögliche Schwachstellen in der Schätzmethode zu identifizieren und die gewählte Schätzmethode finanzamts- und gerichtsfest zu begründen.

Mustersatzung: Ist der Wortlaut verbindlich?

Damit das Finanzamt eine Gesellschaft als gemeinnützig anerkennt, muss ihre Satzung der sog. Mustersatzung in Anlage 1 der Abgabenordnung (AO) entsprechen. Bedeutet das, dass der Gesellschaftsvertrag die Formulierungen der Mustersatzung wörtlich übernehmen muss? Zu dieser Frage hat sich das Hessische Finanzgericht (FG Hessen) in seinem Urteil vom 26. Februar geäußert.

Alte Rechtslage: Keine Mustersatzung

Im entschiedenen Fall ging es um eine gemeinnützige GmbH (gGmbH), deren Gesellschaftsvertrag nicht mit der Mustersatzung gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Anlage 1 der AO wörtlich übereinstimmte. Das lag daran, dass die gGmbH bereits im Jahr 1995 gegründet worden war, der Gesetzgeber die Mustersatzung gemäß Anlage 1 der AO jedoch erst im Jahr 2009 eingeführt hat. Nach der Gründung erkannte das Finanzamt die Gesellschaft unter Geltung der alten Rechtslage als gemeinnützig an. Zweck der

gGmbH war die gemeindepsychiatrische Versorgung von psychisch kranken Menschen. Diesen Zweck wollte sie erreichen, indem sie die psychiatrische Versorgung in der Gemeinde aufbaute und weiterentwickelte.

Wörtliche Übernahme der Mustersatzung notwendig

In den Jahren 2010 und 2012 wurde der Gesellschaftsvertrag geändert. Die Änderungen betrafen jedoch nicht den Zweck oder die Art und Weise der Zweckerreichung. Im Jahr 2014 informierte das Finanzamt die gGmbH, dass ihr Gesellschaftsvertrag von 2012 nicht den gesetzlichen Vorgaben entspreche.

Für eine Anerkennung als gemeinnützig müsse die Gesellschaft ihren Satzungszweck wörtlich an die Mustersatzung, die die in § 52 AO genannten gemeinnützigen Zwecke auführt, anpassen. Die Gesellschaft sollte als Zwecke wörtlich die „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege“ sowie die „Förderung mildtätiger Zwecke“ in ihre Satzung aufnehmen. Mit der aktuellen Formulierung der Satzung könne das Finanzamt nicht feststellen, welche der in der Mustersatzung genannten Zwecke die Gesellschaft verfolgen möchte. Die Satzung sei damit unzureichend konkretisiert. Nachdem die gGmbH die geforderten Änderungen unterließ, versagte das Finanzamt ihr die Gemeinnützigkeit.

Wörtliche Übernahme der Mustersatzung ist nicht notwendig

Das FG Hessen widersprach dem Finanzamt. Das Gesetz verlange nicht, dass die Formulierungen in der Mustersatzung wörtlich übernommen werden müssten. Die Einführung der Mustersatzung habe nichts daran geändert, dass die Satzung den Satzungszweck und die Art seiner Verwirklichung so konkret wie möglich darstellen müsse. Es müsse klar erkennbar sein, welche gemeinnützigen Zwecke die Gesellschaft verfolgt und wie sie die Zwecke erreichen möchte. Dabei genügt es aber, wenn der Zweck und die Art seiner Verwirklichung durch Auslegung der Satzung klar erkennbar werden.

Gesellschaftsvertrag war ausreichend konkretisiert

Nach Ansicht des Gerichts habe die gGmbH ihren gemeinnützigen Zweck und die Art und Weise der Zweckverwirklichung im Gesellschaftsvertrag ausreichend konkretisiert, so dass sie wieder als gemeinnützig anzuer-

kennen war. Dem Gericht zufolge könne der Zweck der gemeindepsychiatrischen Versorgung durch Auslegung unter den Begriff der „Förderung des Wohlfahrtswesens“ fallen, der vom Gesetz als gemeinnütziger Zweck anerkannt ist.

Bestandsschutz für den Gesellschaftsvertrag

Das Gericht stellte zudem fest, dass die Mustersatzung ohnehin nicht für den Gesellschaftsvertrag der gGmbH in der Fassung aus 2012 gelten könne, da die Mustersatzung aufgrund der Übergangsvorschriften zu § 60 Abs. 1 S. 2 AO nur für Satzungsänderungen gelte, die nach dem 31.12.2008 wirksam wurden. Die Mustersatzung gelte daher nur für die nach dem 31.12.2008 erfolgten inhaltlichen Satzungsänderungen. Für die inhaltlich unveränderten Bestandteile der Satzung gelte hingegen weiterhin die alte Rechtslage vor Einführung der Mustersatzung. Die „alten“ Bestandteile der Satzung genossen somit Bestandsschutz.

Unsere Bewertung

Auch wenn es die Finanzämter immer wieder versuchen: Die Mustersatzung ist bei der Satzungsgestaltung nicht wortwörtlich abzuschreiben. Die Gerichte haben dies wiederholt entschieden. § 60 Abs. 1 Satz 2 AO verlangt lediglich, dass „die Satzung (...) die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten [muss]“. So lange klar erkennbar ist, welche Zwecke die Gesellschaft verfolgt und auf welche Art und Weise sie diese erreichen möchte, sind die gesetzlichen Anforderungen an die Bestimmtheit des Zwecks erfüllt. Die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) wurde jedoch zugelassen, so dass dieser Streit abschließend vom BFH entschieden werden muss.

HINWEIS: Das Urteil verdeutlicht, dass die Satzung so konkret wie möglich formuliert werden sollte, um keinen Raum für Unklarheiten zu lassen. Denn das Gericht hat auch betont, dass Unklarheiten in der Satzung zu Lasten der gGmbH gehen. Gemeinnützige Gesellschaften sollten daher ihre Satzung von einem Experten überprüfen und ggf. anpassen lassen, damit das Finanzamt die Gemeinnützigkeit weiterhin anerkennt. Und selbstverständlich ist es sinnvoll, sich bei der Satzungsgestaltung nur dann vom Wortlaut der Mustersatzung zu entfernen, wenn hierfür triftige Gründe sprechen.



FG Hessen, Urteil v. 26.02.2020 – 4 K 594/18

STIFTUNGSRECHT

Umwandlung eines Vereins in eine Stiftung

Leidet ein Verein unter sinkenden Mitgliederzahlen, wirkt sich dies nicht nur negativ auf die Vereinsarbeit aus. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter die gesetzliche Mitgliederzahl von mindestens drei Mitgliedern, droht auch der Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins. Als Lösung bietet sich in einem solchen Fall die Umwandlung des Vereins in eine Stiftung an.

Vorteile einer Stiftung

Gerade Vereine mit einer geringen Mitgliederzahl haben

häufig das Problem, dass eine Mitgliederversammlung mangels ausreichender Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig ist. Dadurch wird der Handlungsspielraum des Vereins

stark eingeschränkt. Ein Vorteil einer Stiftung gegenüber dem Verein besteht in solchen Fällen darin, dass eine Stiftung keine Mitglieder kennt. Eine Mindestmitgliederzahl ist also nicht nötig und auch nicht möglich. Steuerlich kann aber auch eine Stiftung selbstverständlich gemeinnützig sein. An der steuerlichen Privilegierung der Organisation würde sich durch eine Umwandlung in eine Stiftung daher nichts ändern. Zwar verlangt die Errichtung einer Stiftung nach einem gewissen Vermögen. Finanziert der Verein seine Aktivitäten bereits aus einem großen Vereinsvermögen, stellt diese Voraussetzung jedoch selten ein Problem dar.

Ablauf der Umwandlung

Eine klassische Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes ist rechtlich allerdings nicht möglich. Der Verein kann somit nicht direkt seine Rechtsform in die einer Stiftung ändern. Die Stiftung muss daher zunächst separat errichtet werden. Je nach Ausgestaltung der Vereinssatzung kann anschließend das Vermögen des Ver-

eins im Rahmen eines Verkaufs des Vermögens oder einer Schenkung auf die Stiftung übertragen werden. Der Verein wird danach aufgelöst. Sind sowohl der Verein als auch die Stiftung steuerlich als gemeinnützig anerkannt, erfolgt die Umwandlung steuerfrei. Lediglich in einigen Fallkonstellationen kann Grunderwerbsteuer anfallen, unabhängig davon, ob der Verein oder die Stiftung steuerlich als gemeinnützig anerkannt sind.

HINWEIS: Durch die Umwandlung eines Vereins in eine Stiftung können die ehemaligen Vereinsmitglieder die bisherigen Vereinsaktivitäten fortsetzen und den Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins vermeiden. Für die Durchführung der Umwandlung sollten Stiftungs- und Steuerexperten hinzugezogen werden, um negative rechtliche oder steuerliche Folgen zu vermeiden. Für Berufsverbände eignet sich das Modell der Umwandlung in eine Stiftung übrigens nicht. Berufsverbänden ist eine große Anzahl von Mitgliedern immanent. Leidet ein Berufsverband unter sinkenden Mitgliederzahlen, bietet sich stattdessen eher die Verschmelzung mit einem anderen Berufsverband an.

VEREINSRECHT

Ehrenamt digitalisiert! Hessisches Förderprogramm zur Modernisierung nutzen

Das Hessische Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung hat ein Förderprogramm aufgelegt, das Digitalisierungsvorhaben in Nonprofit-Organisationen mit einer Summe von 5.000 bis 15.000 Euro unterstützt. Gemeinnützige Vereine, Dachverbände, Stiftungen und gGmbHs sollten diese Chance nutzen, um ihre Arbeit zukunftsfähig auszurichten.

Coronakrise zeigt Bedarf an digitalen Lösungen

Spätestens seit der Coronapandemie und den damit einhergehenden Versammlungsbeschränkungen zeigt sich, wie wichtig die Möglichkeit von virtuellen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist. Zwar lässt das Covid-19-Gesetz diese derzeit ausnahmsweise zu, doch bedarf es vor allem auch für die Nach-Corona-Zeit entsprechender Satzungsregelungen, um von den Vorteilen virtueller Versammlungen langfristig profitieren zu können.

Sobald das Covid-19-Gesetz Ende 2020 (bei Verlängerung 2021) außer Kraft tritt, können Beschlüsse und Wahlen ansonsten nicht mehr digital durchgeführt werden.

Förderprogramm zur Satzungsänderung nutzen

Laut Ministerium ist das Ziel des Programms „Ehrenamt digitalisiert“, Digitalisierungsvorhaben zu unterstützen und zu fördern, um ehrenamtliche Organisationen im digitalen Strukturwandel, bei der veränderten Mitgliedergewinnung und -ansprache sowie der Optimierung eigener Prozesse zu fördern. Hierunter fallen auch Satzungsänderungen, die eine Digitalisierung von rechtlich wirksamen Versammlungen bzw. Beschlussfassungen überhaupt erst möglich machen.

Antragsberechtigt sind hierzu

- gemeinnützige Vereine,
- deren hessische Dachverbände sowie
- sonstige gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts (insbesondere Stiftungen und gGmbHs),

sofern der Sitz in Hessen liegt oder das Projekt in Hessen umgesetzt wird.

Auch Schulungsangebote sind förderfähig

Laut Informationen des Ministeriums ist zum einen die Anschaffung geeigneter Hard- und Software zur Optimierung interner Prozesse, der Kommunikation mit Ehrenamtlichen oder Mitgliedern oder zur Gewinnung neuer Mitglieder förderfähig.

Daneben beinhaltet das Förderprogramm auch Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen, die

- der Vermittlung von Wissen über Digitalisierung,
- dem praktischen Umgang mit modernen Technologien (Soft- und Hardware) oder
- der Einführung neuer Abläufe und Prozesse dienen.

Demnach fallen auch Teilnahmegebühren für Webinare zu Aspekten des Datenschutzes sowie zu vereinsrechtlichen Besonderheiten bei der Durchführung von virtuellen Versammlungen bzw. Beschlussfassungen unter das Förderprogramm – genauso wie sonstige rechtliche Beratungsleistungen.

Förderantrag frühzeitig stellen – WINHELLER hilft

Das Förderprogramm kommt genau zur richtigen Zeit. Die Coronakrise zeigt die Notwendigkeit der **Digitalisierung** der NPO-Arbeit, die allerdings auch rechtlich auf sicheren Beinen stehen muss. Wir unterstützen Sie gerne bei entsprechenden Änderungen Ihrer Satzung sowie bei der

Vorbereitung und Durchführung Ihrer Versammlung. Bitte beachten Sie, dass der Förderantrag vor Beginn der Digitalisierungsmaßnahmen gestellt werden muss. Auch hier-

bei unterstützen wir Sie gerne. 10% der Projektkosten müssen zudem aus eigenen Mitteln beglichen werden.

WINHELLER bietet Rundum-Sorglos-Paket für Ihre digitale Mitgliederversammlung: Die Nachfrage nach Lösungen für die Durchführung digitaler Mitgliederversammlungen steigt. Die meisten der am Markt verfügbaren Tools erfüllen jedoch nicht alle rechtlichen Kriterien. Zusammen

mit dem Anbieter für Videokonferenzlösungen Vistafon GmbH und dem interaktiven Abstimmungssystem der Quizzbox Solutions GmbH bieten wir Ihnen ab sofort eine rechtssichere Rundum-Lösung für die virtuelle Mitgliederversammlung in Vereinen und Verbänden zum Fixpreis.
Mehr erfahren

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

Verschmelzung von Vereinen und Verbänden: Verschmelzungen sind nicht nur für große Konzerne von Relevanz, sondern können auch für Vereine und Verbände eine interessante Möglichkeit der Umstrukturierung darstellen. Die Gründe dafür können vielfältig sein:

Leidet z.B. ein Berufs- oder Wirtschaftsverband unter einem starken Mitgliederschwund, könnte er sich mit einem anderen Verband durch eine Verschmelzung zusammenschließen, um weiterhin eine schlagkräftige Interessensvertretung für seine Mitglieder sicherzustellen. Weitere Gründe für eine Verschmelzung können die Durchführung von Investitionsvorhaben sein, die der Verein allein nicht stemmen kann, oder generell ein steigender Kostendruck.

Ablauf einer Verschmelzung

Die Verschmelzung von eingetragenen Vereinen ist wie die Verschmelzung von Kapital- und Personengesellschaften im Umwandlungsgesetz geregelt. Damit die Verschmelzung stattfinden kann, muss sie allerdings zunächst durch die Satzung und das jeweilige Landesrecht ermöglicht werden. Die Mitglieder der beiden Vereine müssen zudem einer Verschmelzung zustimmen. Die Verschmelzung kann dann entweder durch Gründung eines neuen Vereins (Verschmelzung durch Neugründung) oder durch Aufnahme eines Vereins in den anderen Verein (Verschmelzung zur Aufnahme) erfolgen.

Verschmelzung von Vereinen und Verbänden

Verschmelzung durch Neugründung

Bei der Verschmelzung durch Neugründung wird zunächst ein neuer Verein gegründet, auf die die zu verschmelzenden Vereine ihr Vermögen übertragen. Im Gegenzug erhalten die Mitglieder der Vereine jeweils neue Mitgliedschaften am neuen Verein. Nach erfolgter Verschmelzung erlöschen die alten Vereine.

Verschmelzung zur Aufnahme

Bei der Verschmelzung durch Aufnahme wird das Vermögen eines Vereins auf den anderen Verein übertragen. Die Mitglieder des aufzunehmenden Vereins erhalten im Gegenzug Mitgliedschaften am aufnehmenden Verein. Nach der Verschmelzung erlischt der übertragende Verein.

Steuerliche Folgen

Steuerlich kann die Verschmelzung zu Buchwerten durchgeführt werden, so dass keine Steuer durch die Verschmelzung anfällt. Sofern im Zuge der Verschmelzung Grundstücke übertragen werden, könnte allerdings Grunderwerbsteuer anfallen. Auch wenn der Verein gemeinnützig ist, ist er nicht von der Grunderwerbsteuer befreit.

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 03/2020 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

ZUR NEUREGELUNG DER ZULEGUNG UND ZUSAMMENLEGUNG VON STIFTUNGEN

- **Manfred Orth, Rockenberg**

Die Bundesregierung hat Ende 2019 in ihrer sog. Halbzeitbilanz bekräftigt, noch in dieser Legislaturperiode das Stiftungsrecht verbessern zu wollen. Für das Frühjahr war ein Referentenentwurf des BMJV angekündigt. Dem folgt ein Regierungsentwurf oder ein Entwurf der Koalitionsfraktionen, der von den gesetzgebenden Körperschaften noch bis Ende diesen Jahres hätte beraten werden können. Nachdem inzwischen aber die Coronakrise ausgebrochen ist, wird fraglich, ob die Stiftungsrechtsreform noch bis Ende 2020 den Weg in das Bundesgesetzblatt finden wird. Die zu befürchtende Verzögerung gibt allerdings auch Gelegenheit, das eine oder andere Thema dieser Reform sich noch einmal „durch den Kopf gehen zu lassen“.

ZWECKERFÜLLUNG UND VERMÖGENSERHALTUNG IN ZEITEN DER NULLZINSPOLITIK: DAUERSTIFTUNGEN IM EXISTENZKAMPF

- **Dietmar Weidlich, Münster/Yun Huh, Münster**

Die seit Jahren anhaltende Nullzinspolitik der Europäischen Zentralbank hat besonders viele Stiftungen mit einer niedrigen Kapitalausstattung aus reinem Barvermögen hart getroffen. Viele Dauerstiftungen können ihren satzungsmäßigen Zweck nicht mehr (vollständig) erfüllen. Aus diesem Grund stellt sich für manche kapitalschwachen Dauerstiftungen die Frage, ob die Stiftung nicht besser mit einer anderen Stiftung zusammen- oder zugelegt, in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt oder sogar aufgelöst werden kann. In der stiftungsrechtlichen Literatur ist in neuerer Zeit die Tendenz zu beobachten, die hohen Hürden für eine Aufhebung der Stiftung zu senken. Hier setzt der Beitrag an und untersucht im ersten Teil, ob diese schnelle und vereinfachte Beendigung einer bestehenden Dauerstiftung mit geltendem Stiftungsrecht überhaupt zu vereinbaren ist. Im zweiten Teil des Beitrags sollen vor dem Hintergrund der anhaltenden Niedrigzinsphase mögliche Alternativen zur Errichtung einer Dauerstiftung kurz dargestellt werden, die unter den aktuellen Gegebenheiten potenziellen Stiftern mehr Gestaltungsspielraum ermöglichen.

MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN IN ZEITEN DES CORONAVIRUS

- **Julian Engel, Koblenz**

Seit dem Ausbruch des Coronavirus (COVID-19) stellt sich die Frage, ob geplante und terminierte Hauptversammlungen, etwa bei Aktiengesellschaften bzw. Mitgliederversammlungen bei Vereinen und Verbänden, wie geplant abgehalten werden können. Der Beitrag befasst sich daher mit der Frage, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen insbesondere Mitgliederversammlungen in Zeiten des Coronavirus rechtssicher verlegt bzw. vertagt werden können.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

25.06.2020	Webinar: Senkung der Umsatzsteuer – Fehler vermeiden	Die Umsatzsteuer ist oft die Fehlerquelle Nr. 1 bei Nonprofit-Organisationen. Im kostenlosen Webinar nimmt Rechtsanwältin Alice Romisch die wichtigsten Fragen rund um die Umsatzsteuer für NPOs in den Fokus. Denn gerade mit der von der Bundesregierung beschlossenen Umsatzsteuersenkung zum 01.07.2020 müssen NPOs viele Fallstricke im Blick haben. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
------------	---	--	-------------------------------

08.07.2020	Webinar: Vom Verein zur gGmbH – Umwandlung als Problemlösung?	Sind wir als eingetragener Verein noch in der richtigen Rechtsform? Diese Frage wird uns nicht nur von Vereinsvorständen sozialer Einrichtungen immer wieder gestellt. Rechtsanwalt Bartosz Dzionsko wird in diesem kostenlosen Webinar auf die Besonderheiten der modernen Rechtsform gGmbH eingehen und beschreiben, wie sich Vereine erfolgreich in eine gGmbH umwandeln können. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
------------	--	---	-------------------------------